

# Statuten

## Verein Unihockey am Greifensee

### Art. 1 - Name

Unter den Namen «Unihockey am Greifensee», nachfolgend auch «Dachverein» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er vereinigt verschiedene lokale Sektionen, welche als eigenständige Vereine organisiert sind. Der Dachverein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

### Art. 2 - Ziel und Zweck

- 1 Der Dachverein bezweckt:
  - a die Förderung von Verbreitung des Unihockey-Sports in der nördlichen Region des Greifensees.
  - b den Aufbau und die Pflege von Freundschaften.
  - c die Vermittlung von biblischen Geschichten, christlichen Werten und persönlichen Glaubenserfahrungen.
- 2 Der Dachverein sucht den genannten Zweck zu erreichen durch:
  - a Aktive Förderung des Unihockeysports durch geeignete Trainingsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.
  - b Kooperation und enge Zusammenarbeit unter den lokalen Sektionen.
  - c Teilnahme an regelmässigen Wettkämpfen.
  - d Aktivitäten, die geeignet sind, um Freunde für den Unihockeysport zu gewinnen.
- 3 «Unihockey am Greifensee» wird als Dachverein geführt und fasst verschiedene Sektionen zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Dachverein und seinen Sektionen, insbesondere betreffend Rechte und Pflichten, Helfereinsätze sowie finanzielle Beteiligung wird im Partnerschaftsreglement bzw. in Partnerschaftsverträgen geregelt.
- 4 «Unihockey am Greifensee» entstand aus einer Arbeitsgruppe der «Kirche Wigarten - Freie Evangelische Gemeinde Fällanden» und stimmt mit deren Werten und Zielen überein. Als Initiator der Tätigkeit hat die «Kirche Wigarten - Freie Evangelische Gemeinde Fällanden» das Recht ein Initiativmitglied zu ernennen, das dem Dachverein und seinem Vorstand ex officio mit allen Rechten eines Aktivmitglieds angehört.
- 5 «Unihockey am Greifensee» kann Mitglied von Organisationen werden.

### Art. 3 - Sitz

Der Sitz von «Unihockey am Greifensee» ist Fällanden.

### Art. 4 - Mittel

- Die Einnahmen bestehen aus:
- a Beiträge von Aktivmitgliedern und Spielermitgliedern
  - b Erlös aus Veranstaltungen
  - c Subventionen, Zuwendungen und Gönnerbeiträgen
  - d sonstigen Einnahmen

### Art. 5 - Neutralität

Der Dachverein ist politisch neutral und der Glaubensfreiheit verpflichtet.

## Art. 6 - Vereins- / Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 7 - Organe des Vereins

Die Organe von «Unihockey am Greifensee» sind:

A – die Mitgliederversammlung

B – der Vorstand

C – die Revisoren gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung

## Art 8 - Sektionen

- 1 Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Dachverein-Statuten, Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse als selbständige Vereine. Die einzelnen Sektionsstatuten sind durch den Dachvorstand in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Dachverein-Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen zu prüfen und zu genehmigen.
- 2 Über die Bildung neuer Sektionen entscheidet die Mitgliederversammlung des Dachvereins.
- 3 Bei Auflösung und Liquidation einer Sektion fließt das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Dachverein zu.

## Art. 9 - Mitgliedschaft im Dachverein und den Sektionen

- 1 Der Dachverein hat vier Mitgliedschaftskategorien:
  - a Aktivmitgliedern (ab 16 Jahren möglich)
  - b Spielermitgliedern (keine Altersbeschränkung)
  - c Ehrenmitgliedern (ab 25 Jahren möglich)
  - d Ein Initiativmitglied
- 2 Aktivmitglieder und Spielermitglieder von «Unihockey am Greifensee» werden, sofern der Wohnort dies zulässt, einer lokalen Sektion zugeteilt (Doppelmitgliedschaft). Die Art der Mitgliedschaft (Aktivmitglied, Spielermitglied) wird vom Dachverein auf die Sektion übertragen. Die Ehrenmitgliedschaft und das Initiativmitglied gibt es nur auf der Stufe Dachverein.
- 3 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber «Unihockey am Greifensee» bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

## Art. 10 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, denen die unter Art. 2.1 genannten Vereinsziele ein persönliches Anliegen sind.
- 2 Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an den Präsidenten des Dachvereins zu richten und werden jeweils an der nächsten Mitgliederversammlung des Dachvereins aufgenommen.
- 3 Über die Aufnahme und die Zuteilung der lokalen Sektion entscheidet der Vorstand des Dachvereins. Der Vorstand ist befugt, ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4 Die Aufnahme von Spielermitgliedern erfolgt automatisch mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars und mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrages. Sie verlängert sich mit der Bezahlung des Jahresbeitrages jeweils um ein Jahr.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich bei «Unihockey am Greifensee» besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.

## Art. 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Der Vereinsaustritt ist für Aktivmitglieder ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Dachvereins, bei der sie noch stimmberechtigt sind, möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) beim Präsidenten einzureichen.
- 2 Spielermitglieder können jederzeit ihre Spielermitgliedschaft auflösen. Mit dem Ausbleiben der Begleichung des Jahresbeitrages erlischt die Spielermitgliedschaft automatisch.
- 3 Der Vorstand der Sektion sowie derjenige des Dachvereins können Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihre Pflichten nicht nachkommen, vom Dachverein und den entsprechenden Sektionen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Ein Ausschluss aus dem Dachverein zieht den Ausschluss aus dem Stammverein nach sich und umgekehrt, er gilt sofort. Eine zeitnahe Neu-Aufnahme in eine andere Sektion ist nicht möglich.
- 4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte gegenüber dem Dachverein und den entsprechenden Sektionen. Es steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu. Für weitere Nachteile, die dem Verein entstehen, ist das ausgeschlossene Mitglied haftbar.

## Art. 12 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Aktivmitglieder besitzen die vollen Mitgliederrechte im Rahmen der statutarischen Befugnisse.
- 2 Die Aktiv- und Spielermitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen von «Unihockey am Greifensee» und der übergestellten Organisationen verpflichtet.
- 3 Die Aktiv- und Spielermitglieder sind verpflichtet, Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind vorgängig zu entschuldigen.
- 4 Die Aktiv- und Spielermitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.
- 5 Der Vorstand kann Funktionären den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

## Art 13 - Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Dachvereins und besteht aus den Aktivmitgliedern und dem Initiativmitglied. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 4 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Aktivmitgliedern anzukündigen. Die Einladung mit Traktanden erfolgt spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung. Spielermitglieder und Ehrenmitglieder werden nur bei Bedarf eingeladen.
- 3 Traktandierungsanträge können von Aktivmitgliedern eingereicht werden und müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich abgegeben werden.
- 4 Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 5 Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

- 6 Jedes Aktivmitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Nur die anwesenden Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Vertretungen sind nicht möglich.

#### Art 14 - Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Wahl und Abberufung des Vorstandes (mit Ausnahme des Initiativmitglieds), des Vereinspräsidenten und bei Bedarf des/der Rechnungsrevisoren.
- 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Rechnung des vergangenen Vereinsjahres nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes (sofern erforderlich) sowie Entlastung des Vorstands.
- 3 Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 4 Beschlussfassung über sämtliche der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreiteten und vorgängig traktandierten Geschäfte.
- 5 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung.

#### Art 15 - Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Dachvereins. Er wird aus dem Kreis der Mitglieder des Dachvereins gewählt mit Ausnahme des Initiativmitglieds, das durch den Initiator ernannt und abberufen wird, und hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, und legt deren Pflichten fest.
- 3 Der Dachverein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder welche vom Vorstand bezeichnet werden. Für reine Erfüllungsgeschäfte mit einem Betrag bis zu CHF 1000.- ist das verantwortliche Vorstandsmitglied allein zeichnungsberechtigt.
- 4 Der Dachvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
  - a Präsidium
  - b Finanzen
  - c AktuariatEine Ämterkumulation ist möglich.
- 6 Während der Amtszeit entstehende Vakanzten werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- 7 Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf für die Erfüllung seiner Aufgaben Personen gegen eine angemessene Bezahlung anzustellen oder zu beauftragen und ihnen Entscheidungsbefugnisse zu übertragen.

#### Art 16 - Die Revisoren

- 1 Die gemäss Art. 14.2 gewählten Revisoren nehmen die Revision der Kasse vor und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

#### Art 17 - Haftung

- 1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein alleine und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

- 2 Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab.
- 3 Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt wurden, beim verursachende Mitglied Regress nehmen.

## Art 18 - Statutenänderungen und Beendigung des Dachvereins

- 1 Anträge zu Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2 Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden Mitglieder und des Initiativmitglieds erforderlich. Für alle anderen Geschäfte gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
- 3 Nach zwölf Monaten ohne Vereinsaktivität wird eine Mitgliederversammlung einberufen, die über die Auflösung des Vereins bestimmt.
- 4 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das Restvermögen an die «Kirche Wigarten - Freie Evangelische Gemeinde Fällanden».
- 5 Diese Statuten wurden umfangreich revidiert und an der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.